

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 01. August 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0290-IM/a/2017

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 13273/J betreffend "Bericht des Rechnungshofes Reihe Bund 2017/11 - Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst; Follow-up-Überprüfung", welche die Abgeordneten Dr. Jessi Lintl, Kolleginnen und Kollegen am 1. Juni 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die Höhe des Rückforderungsbetrages würde für die Gesamtleistung rein rechnerisch € 28.735,- betragen. Das Gesamtleistungsbild der Projektsteuerung lag jedoch nicht ausschließlich in der Protokollierung, sondern war wesentlich umfangreicher. Dass die nach Ansicht des Rechnungshofes (RH) zu geringe Dokumentation eine Geltendmachung des Qualitätsabzuges in voller Höhe ermöglicht hätte, wurde daher von der Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ) als sehr unwahrscheinlich und in Anbetracht der hohen Verfahrenskosten zudem als nicht zweckmäßig bewertet.

Dessen ungeachtet wurde auf Empfehlung des RH die Projektsteuerung von der BHÖ mehrmals bei Ortsterminen im 21er Haus mit dieser Rückforderung konfrontiert, was sich jedoch zusätzlich zu dem zuvor Gesagten angesichts gleichzeitiger weiterer Leistungsforderungen an die Projektsteuerung (Schadensbehebungen im 21er Haus unter der Mithilfe der Projektsteuerung) als kontraproduktiv erwies. Der RH bewertete in Anbetracht der bekundeten Bemühungen der BHÖ seine Empfehlung als teilweise umgesetzt.

Antwort zu den Punkte 3 bis 5 der Anfrage:

Ja. Rückforderungen werden seitens der BHÖ immer schriftlich geltend gemacht. Die Forderungen des RH beziehen sich ebenso auf die von der Projektsteuerung dokumentierten Besprechungen, Projektänderungen mit Änderungsevidenzen, Bauherrenentscheidungen, Kostenverfolgungen, etc. im Projektablauf. Da im Fall des geprüften Projekts die Projektleitung keinen Grund für einen derartigen Qualitätsabzug erkannt hat, gab es auch keine Protokolle darüber. Laut gemeinsamer Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der BHÖ wird die BHÖ, wie schon bisher, auch in Zukunft etwaige Rückforderungsgespräche schriftlich mittels eines Aktenvermerks dokumentieren.

Antwort zu den Punkten 6 bis 8 der Anfrage:

Ja. Derartige Angebote bauen immer auf Leistungspositionen oder Stundenbasis auf und werden von der BHÖ erst abschließend gegebenenfalls pauschaliert.

Antwort zu den Punkten 9 bis 12 der Anfrage:

Die BHÖ arbeitet bei Aufträgen geringeren Wertes mit Preisspiegel und Erfahrungswerten der Bauleiter, die dafür qualifiziert sind. Ab einem Betrag von € 1.000,- ist dieses Verfahren mittels Preisprüfblatt standardisiert. Die Anlage von Prüfblättern unter diesem Wert würde bei etwa 7.000 Bestellungen pro Jahr, davon 2.500 Bestellungen im Baubereich, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten. Die Vergabestatistik der BHÖ sichert eine adäquate Kontrollmöglichkeit.

Antwort zu den Punkten 13 bis 15 der Anfrage:

Ja. Die Zuordnung der Aufträge zu Bauvorhaben war schon immer möglich. Das SAP-System, das von der BHÖ verwendet wird, liefert allerdings keine für Nicht-Fachleute lesbare Auswertung. Die Generierung von lesbaren Berichten ist erfolgt. Die BHÖ hat von 2015 bis 2016 ein Berichtswesen implementiert, das bessere und schnellere

Auswertungen ermöglicht. Nunmehr erfolgt die Zuordnung zu Bauprojekten automatisch. Das System wurde jedoch erst nach dem Zeitraum der Nachprüfung fertiggestellt.

Antwort zu den Punkten 16 bis 18 der Anfrage:

Ja. Die BHÖ hat ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen, Vergabevermerke im Akt zu erstellen, wenn aus den Unterlagen die Informationen ansonsten nicht leicht erkennbar sind. Vergabevermerke im Oberschwellenbereich ab € 120.000,- inkl. USt. sind zwingend, wenngleich es infolge keinen Anwendungsfall gab. Daher sah der RH seine Empfehlung als teilweise umgesetzt.

Antwort zu den Punkten 19 bis 22 der Anfrage:

Die Verhaltensrichtlinien der BHÖ waren zum Prüfzeitraum auch nach fünf Jahren aktuell. Die BHÖ hat den RH bei der Nachprüfung informiert, dass die BHÖ die Verhaltensrichtlinien des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, die nun bundesweit abgestimmt sind, übernehmen werde. Dies ist nach deren Fertigstellung im Jänner 2017 geschehen.

Antwort zu den Punkten 23 bis 25 der Anfrage:

Diesbezüglich wird noch 2017 in der BHÖ eine Anpassung erfolgen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden jedoch darüber schriftlich in Abteilungsleiter-sitzungen und -protokollen informiert. Weiters liegen die Meldungsmöglichkeiten beim Compliance-Beauftragten schriftlich auf.

Antwort zu den Punkten 26 bis 28 der Anfrage:

Unbeschadet dessen, dass die Fertigstellungsanzeige bereits vorliegt, war für deren Erwirkung die Galerie Belvedere verantwortlich. Wenngleich daher die BHÖ in der

Empfehlung genannt ist, richtete sich die diesbezügliche Empfehlung des RH an die Galerie Belvedere.

Dr. Harald Mahrer

